



Gemeinde  
**BAUMA**

## **Ersatzwahl ev.-ref. Kirchenpflege**

Amtliche Publikation Baumerziitig vom 4. Juni 2020



Gemeinde  
**BAUMA**

### **Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Bauma-Sternenberg Ersatzwahl eines Mitglieds der Kirchenpflege für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 Wahlanordnung**

Für den aus der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Bauma-Sternenberg zurückgetretenen Dominique Schaub ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer 2018-2022 zu wählen. In Anwendung von Art. 6 der kommunalen Kirchgemeindeordnung sowie § 48ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens am 14. Juli 2020 Wahlvorschläge dem Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, Postfach 232, 8494 Bauma, einzureichen.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person mit entsprechender Konfessionszugehörigkeit, die das 18. Altersjahr vollendet und die ihren politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Formulare für die Wahlvorschläge können auf der Website der Gemeinde Bauma heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung Bauma, Zentrale Dienste, Dorfstrasse 41, Postfach 232, 8494 Bauma, E-Mail [info@bauma.ch](mailto:info@bauma.ch), bezogen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Sind nach Ablauf der 7-Tage-Frist die in § 54 GPR genannten Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt, erklärt die wahlleitende Behörde die vorgeschlagene Person als gewählt. Andernfalls wird eine Urnenwahl angeordnet.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, c/o Christian Mäder, Schönbüelstrasse 32b, 8330 Pfäffikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

4. Juni 2020

Gemeinderat Bauma | Wahlleitende Behörde